

WIRTSCHAFTSPLAN

der

GEMEINDEWERKE ALTENSTADT

für das **WIRTSCHAFTSJAHR 2019**

Aufgrund der §§ 15 ff. des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) vom 09. Juni 1989 in der geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am 07.12.2018 folgenden Wirtschaftsplan für die *Gemeindewerke Altenstadt* beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan wird im Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf **3.294.758 EUR**

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **3.327.481 EUR**

mit einem Verlust von **32.723 EUR**

im Finanzhaushalt mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

404.150 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

1.263.000 EUR

2.953.500 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

1.385.000 EUR

492.300 EUR

mit einem Finanzmittelfehlbedarf von
festgesetzt

393.650 EUR

2. Der Gesamtbetrag der *Kredite* wird
festgesetzt auf

1.385.000 EUR

3. *Verpflichtungsermächtigungen* werden nicht veranschlagt

4. Der Höchstbetrag der *Kassenkredite*
wird festgesetzt auf

500.000 EUR

63674 Altenstadt, den 13.12.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt



Sylda-
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach §§ 103, 105 und 115 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen
Az.: 1.5/051-800-61/01 Friedberg/Hessen, den 28.03.2019

GENEHMIGUNG

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt (Wetteraukreis) am 07.12.2018 beschlossene Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Altstadt“ für das Wirtschaftsjahr 2019 ist hinsichtlich der festgesetzten Kreditaufnahmen genehmigungspflichtig.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Aufgrund des § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO wird die Genehmigung für den im Wirtschaftsjahr 2019 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von insgesamt

1.385.000 €

(in Worten: Eine Million dreihundertfünfundachtzigtausend EURO)

erteilt.

2. Aufgrund des § 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO wird die Genehmigung für die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten, die im Wirtschaftsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von

500.000 €

(in Worten: fünfhunderttausend Euro)

erteilt.

Im Auftrag
Meiß

Der Wirtschaftsplan liegt gem. § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme vom 23.04.2019 bis 02.05.2019 im Rathaus Altstadt, Frankfurter Str. 11, Zimmer DG 33 während der Dienststunden öffentlich aus.

63674 Altstadt, den 12.04.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt
i. A. – Schima - 